

# Statuten EIT.zentralschweiz

# Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	
. Mitgliedschaft	
A. Arten	
B. Erhalt und Verlust	i
C. Rechte und Pflichten4	
II. Organisation des Verbands4	
A. Generalversammlung4	
B. Vorstand6	;
C. Regionalgruppen	,
D. Revisionsstelle	,
V. Fachgremien und Kommissionen	
7. Geschäftsstelle	,
7. Elektro-Ausbildungszentrum	,
/II. Finanzen8	;
/III. Schlussbestimmungen8	;





# I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen EIT.zentralschweiz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw.
- <sup>2</sup> Das Gebiet umfasst die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Insbesondere das Teilgebiet Zentralschweiz.
- <sup>3</sup> Der Verband kann im Handelsregister eingetragen werden.

# Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> EIT.zentralschweiz vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt den Dachverband EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei. Er ist insbesondere für die Umsetzung und die Weiterentwicklung der Berufsbildung in Zusammenarbeit mit EIT.swiss verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- <sup>3</sup> Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.
- <sup>4</sup> EIT.zentralschweiz kann ein Ausbildungszentrum für die Grund- und Weiterbildung in der Elektrobranche und der Erwachsenenbildung betreiben.
- <sup>5</sup> EIT.zentralschweiz kann zur Erreichung seiner Ziele Verträge abschliessen, anderen Organisationen beitreten, sich an Gesellschaften beteiligen und Gesellschaften gründen.
- <sup>6</sup> EIT.zentralschweiz ist eine Sektion von EIT.swiss.

# II. Mitgliedschaft

#### A. Arten

## Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- <sup>2</sup> Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
  - Aktivmitgliedschaft
  - Partnermitgliedschaft
  - Persönliche Mitgliedschaft (Frei- und Ehrenmitglieder)

## Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- <sup>1</sup> Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz aufgenommen.
- <sup>2</sup> Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- <sup>3</sup> Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.
- <sup>4</sup> Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 2 von 8



## Art. 5 Partnermitgliedschaft

- <sup>1</sup> Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- <sup>2</sup> Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

#### Art. 6 Persönliche Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf Ebene EIT.swiss auf Antrag von EIT.zentralschweiz zu Freimitgliedern ernannt werden.
- <sup>2</sup> Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.zentralschweiz oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- <sup>3</sup> Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

#### B. Erhalt und Verlust

# Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft

- <sup>1</sup> Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von EIT.zentralschweiz zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- <sup>2</sup> Der Vorstand EIT.zentralschweiz entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder werden über die Aufnahme von Aktivmitgliedern orientiert. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. EIT.zentralschweiz informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.
- <sup>3</sup> Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des Verbands zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

#### Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Die Mitglieder werden über die Aufnahme von Partnermitgliedern orientiert.

## Art. 9 Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>2</sup> Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

# Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

# Art. 11 Austritt

- <sup>1</sup> Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an den EIT.zentralschweiz zu richten. Austritte sind durch die Geschäftsstelle der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Mit dem Austritt aus EIT.zentralschweiz ist automatisch der Austritt aus dem Verband EIT.swiss verbunden.
- <sup>3</sup> Der Austritt von Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an EIT.zentralschweiz zu richten.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 3 von 8





#### Art. 12 Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- <sup>2</sup> Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- <sup>3</sup> Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft EIT.zentralschweiz zur Folge.

## C. Rechte und Pflichten

# Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- <sup>1</sup> Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- <sup>2</sup> Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.
- <sup>3</sup> Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- <sup>4</sup> Der Besuch der Generalversammlungen ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigte haben einen Zusatzbeitrag von Fr. 150.00 zu entrichten. Die Vertretung durch einen kompetenten Betriebsangehörigen ist zulässig.

# **III. Organisation des Verbands**

# Art. 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## A. Generalversammlung

#### Art. 15 Funktion und Einberufung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet j\u00e4hrlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines F\u00fcnftels der Mitglieder oder in dringenden F\u00e4llen auf Anordnung des Vorstands statt.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 4 von 8



- <sup>4</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- <sup>5</sup> Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- <sup>6</sup> Bei ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand beschliessen die Generalversammlung auf schriftlichem Weg durchführen zu lassen, um den statutarischen Pflichten nachzukommen.

## Art. 16 Befugnisse

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- die Genehmigung von Branchenleitbild und Verbandspolitik,
- die erstmalige Genehmigung von Verträgen, Reglementen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind,
- die Genehmigung des Jahresberichts,
- die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und die Genehmigung des Budgets,
- die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Wahl der Delegierten EIT.swiss,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Änderungen der Statuten,
- die Genehmigung der Festlegung der Gebietsabgrenzung Regionen,
- die Wahl der Regional-Verantwortlichen,
- die Wahl der Vertreter der PK ZSE,
- die Behandlung von Mitgliederanträgen,
- die Behandlung von Rekursen,
- die Auflösung oder die Fusion des Verbands.

## Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder mit hoher Beitragsleistung entsenden zusätzliche Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung. Die entsprechende Richtlinie ist im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung beschliesst soweit die Statuten nichts anderes bestimmen mit dem absoluten Mehr.
- <sup>4</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- <sup>6</sup> Abstimmungen mit Stimmengleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt.
- <sup>7</sup> Bei Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- <sup>8</sup> Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist zulässig. Es gilt – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – das relative Mehr.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 5 von 8





#### **B.** Vorstand

## Art. 18 Zusammensetzung und Bestellung

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mind. 7 Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- <sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Der Vorstand legt die interne Organisation und die Aufgabenteilung im Geschäfts- und Finanzreglement fest.
- <sup>5</sup> Mitglieder des Vorstands des EIT.swiss nehmen von Amtes wegen im Vorstand Einsitz.

## Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt maximal zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt maximal neun Jahre. Wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wurde, darf maximal 21 Jahre dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheiden zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.
- <sup>3</sup> In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.
- <sup>4</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die GV Ausnahmen bezüglich Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung beschliessen.

# Art. 20 Einberufung

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, gemäss Jahresplanung.
- <sup>2</sup> Ort und Datum sind den Mitgliedern in der Regel mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann ausserordentliche Sitzungen jederzeit einberufen.

#### Art. 21 Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Seine Aufgaben und Befugnisse sowie die Vergütungen sind im Geschäfts- und Finanzreglement festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an die Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.

## Art. 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die schriftliche Beschlussfassung mittels Zirkularbeschluss ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 6 von 8



EIT.zentralschweiz Technikumstrasse 1 6048 Horw 041 349 51 50 www.eitzentralschweiz.ch

# C. Regionalgruppen

## Art. 23 Regionalgruppen

- <sup>1</sup> Mitglieder einzelner Regionen im Sektionsgebiet können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie dienen der fachlichen Kommunikation, der Information, der Weiterbildung und der gegenseitigen Unterstützung.
- <sup>2</sup> Regionalgruppen haben keine Organfunktion. Sie bestimmen ihre Organisation selbst.
- <sup>3</sup> Die Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgt durch den Vorstand und ist von der Generalversammlung des EIT.zentralschweiz zu genehmigen.

#### D. Revisionsstelle

#### Art. 24 Wahl

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus einer gesetzlich zugelassenen Revisionsunternehmung.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

## Art. 25 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

## IV. Fachgremien und Kommissionen

## Art. 26 Fachgremien und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

#### Art. 27 Paritätische Kommission

- <sup>1</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch die Generalversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

## V. Geschäftsstelle

#### Art. 28 Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

# VI. Elektro-Ausbildungszentrum

#### Art. 29 Elektro-Ausbildungszentrum (EAZ)

- <sup>1</sup> EIT.zentralschweiz kann selbst oder durch Dritte ein Elektro-Ausbildungszentrum betreiben.
- <sup>2</sup> Das Elektro-Ausbildungszentrum von EIT.zentralschweiz bezweckt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen (ÜK) gemäss den entsprechenden Vorgaben. Zusätzlich werden Weiterbildungskurse und -module unter anderem in den Bereichen Technik, Kalkulation, Finanzen, Wirtschaft und Recht angeboten.
- <sup>3</sup> Das Elektro-Ausbildungszentrum von EIT.zentralschweiz kann einen Teil des Verbands ohne eigene Rechtspersönlichkeit bilden oder bereichsweise oder ganz in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert werden. Eine Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft unterliegt dem Entscheid der Generalversammlung.

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 7 von 8



- <sup>4</sup> Für das Elektro-Ausbildungszentrum erfolgt, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit bildet, eine separate Buchführung innerhalb von EIT.zentralschweiz, deren Ergebnis gemeinsam mit der Rechnung des Verbands präsentiert wird.
- <sup>5</sup> Die Haftung der Mitglieder gemäss Art. 31 der Statuten gilt auch für das Elektro-Ausbildungszentrum. EIT.zentralschweiz schliesst bei einem ausgewiesenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung ab für etwaige Haftpflichtfälle aus dem Betrieb des Elektro-Ausbildungszentrum. Diese Haftpflichtversicherung muss zwingend bestehen, solange EIT.zentralschweiz selbst oder über eine Gesellschaft ein Elektro-Ausbildungszentrum betreibt.
- <sup>6</sup> Art. 29. Abs. 2 und Abs. 5 können durch eine Statutenrevision nicht aufgehoben werden, solange EIT.zentralschweiz ein Elektro-Ausbildungszentrum betreibt.

## VII. Finanzen

#### Art. 30 Einnahmen

- <sup>1</sup> Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.
- <sup>2</sup> Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Sonderbeiträge der GV beantragen.
- <sup>4</sup> Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

#### Art. 31 Haftung

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten von EIT.zentralschweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

## Art. 32 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen. Dabei sollen die vorhandenen Mittel im weitesten Sinne zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt und ins Vermögen der Stiftung Elektroausbildungszentrum Zentralschweiz (SEAZ) überführt werden.

## VIII. Schlussbestimmungen

#### Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 13. November 2020 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Martin Schlegel

Präsident EIT.zentralschweiz

**Konrad Tanner** 

Vorsitzender Finanzen EIT.zentralschweiz

Stauten EIT.zentralschweiz Seite 8 von 8